

# Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik in Barrien e.V.

Handwerkerhof 3, 28857 Syke-Barrien, [www.waldorfkindergarten-barrien.de](http://www.waldorfkindergarten-barrien.de)

## Satzung

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik in Barrien e. V.“. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Walsrode unter der Nr. VR110352 eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz ab dem 1.8.2013 in Syke-Barrien. Der Verein wurde am 2.2.1987 als „Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik in Stuhr-Seckenhausen e. V.“ mit Sitz in Stuhr-Seckenhausen errichtet.
3. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral. Der Verein ist Mitglied
  - a. in: Paritätischer Wohlfahrtsverband Niedersachsen e.V.
  - b. in der Vereinigung der Waldorfkindergärten e. V., Deutschland
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

### § 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung auf der Grundlage der Pädagogik Rudolf Steiners.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch waldorfpädagogische Bildungs- und Erziehungsarbeit. Der Verein möchte hierdurch einen Beitrag zur Bearbeitung von Erziehungsfragen der Gegenwart leisten. Der Verein kann Träger von Waldorfkindergärten oder anderen pädagogischen Einrichtungen sein. Die Aufnahme und die Betreuung von Kindern ist in keiner Weise von der Zahlung eines Vereinsbeitrages oder einer Spende abhängig. Soweit der Verein zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgabe Zweckbetriebe unterhält, werden deren rechtliche und wirtschaftliche Bedingungen durch eigene Ordnungen gesondert geregelt.
3. Er ist bestrebt, mit anderen waldorfpädagogischen und anthroposophischen Einrichtungen/Institutionen zusammen zuarbeiten.
4. Der Verein ist den pädagogischen Bestrebungen anderer Institutionen, die sich ebenfalls auf die von Rudolf Steiner begründete anthroposophisch orientierte Geisteswissenschaft stützen, auf das Engste verbunden.
5. Der Verein unterstützt anthroposophische und waldorfpädagogische Einrichtungen.
6. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
7. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
9. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die freiheitliche demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und die Menschenrechte achtet. Über den Aufnahmevertrag entscheidet abschließend der Vorstand.
2. Mit der Betreuung von Kindern in den Zweckbetrieben ist keine Mitgliedschaft im Verein verbunden. Die Mitgliedschaft ist stets freiwillig.
3. Die Mitgliedschaft im Verein wird durch willentlichen Beitritt erworben und bedarf der schriftlichen Bestätigung durch den Vorstand.
4. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch Mitteilung an den Vorstand mit einer Frist von 6 Monaten zum Monatsende. Er wird schriftlich vom Vorstand bestätigt.
5. Über den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen der Vorstand und der erweiterte Vorstand einmütig. Der Betroffene ist vorher anzuhören.
6. Mitglieder zahlen einen monatlichen Mitgliedsbeitrag, der von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes als Mindestbeitrag festgesetzt wird. Der Vorstand ist berechtigt, im Einzelfall nach freiem Ermessen die Beitragssumme zu senken oder zu erlassen.

### § 4 Organe des Vereins

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung
3. Die Gemeinschaftskonferenz
4. Das Kollegium

### § 5 Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB bilden mindestens drei Personen, von denen jeweils zwei den Verein gemeinsam vertreten. Der Vorstand kann sich nur durch Wahl der Mitgliederversammlung erweitern.
2. Der Vorstand ist ein Kollegialorgan und gibt sich selbst eine Geschäftsordnung. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins selbständig und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Die Vorstandsmitglieder werden stets einzeln auf Vorschlag der Gemeinschaftskonferenz von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren mit Mehrheit der gültig stimmenden Mitglieder bestellt. Wiederwahl ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt und im Vereinsregister eingetragen sind. Sollte ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied ausscheiden, so ergänzt sich der Vorstand selbst durch Kooptation, die auf der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.

4. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet grundsätzlich im Konsens. Kommt eine Entscheidung nicht zustande, entscheidet der Vorstand mit Zwei-Drittel-Mehrheit. Bei Stimmgleichheit kommt ein Beschluss nicht zustande.
5. Der Vorstand wird bei der Führung der Geschäfte in der Regel durch die Gemeinschaftskonferenz beraten. Die Beratung wird vom Vorstand im Sinne Rudolf Steiners respektiert: „Heilsam ist nur, wenn im Spiegel der Menschenseele sich bildet die ganze Gemeinschaft, und in der Gemeinschaft lebet der Einzelseele Kraft.“
6. Zum Quittieren von Zahlungen an den Verein genügt die Unterschrift eines Vorstandmitgliedes oder eines vom Vorstand Beauftragten.
7. Der Vorstand ist berechtigt, zur Führung der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer (m/w/d) als besonderen Vertreter gem §30 BGB zu bestellen und hierfür zu entlohnen. Der Geschäftsführer kann auch ein Mitglied des Vorstandes sein.
8. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten.

#### **§ 6 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird nach Bedarf durch den Vorstand bzw. dann einberufen, wenn dieses mindestens ein Zehntel der Mitglieder unter Angabe eines Grundes schriftlich verlangt.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand zehn Tage vorher unter schriftlicher Bekanntgabe der Tagesordnung und eventueller Anträge. Die Einberufung kann auch mit elektronischer Post (E-Mail) erfolgen.
4. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - 4.1. Bestellung des Versammlungsleiters
  - 4.2. Beschluss der Tagesordnung
  - 4.3. Aussprache über die Tätigkeit und die finanzielle Lage des Vereins
  - 4.4. Entlastung des Vorstandes
  - 4.5. Wahl des Vorstandes
  - 4.6. Wahl zweier Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören
  - 4.7. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  - 4.8. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
5. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gültig stimmenden Mitglieder (Ausnahmen s. §9.2 und §10.1). Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
7. Die auf der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

#### **§ 7 Die Gemeinschaftskonferenz**

1. Die Gemeinschaftskonferenz besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes, MitarbeiterInnen des Kindergartens, Mitgliedern des Vereins und dem/der GeschäftsführerIn. Eine möglichst kontinuierliche Mitarbeit ist unverzichtbar.
2. Die Gemeinschaftskonferenz berät den Vorstand in allen wirtschaftlichen und rechtlichen Angelegenheiten. Es ist dasjenige Organ des Vereins, welches der gegenseitigen Wahrnehmung aller Interessen dient.
3. Die Gemeinschaftskonferenz gibt sich selbst eine Ordnung.

#### **§ 8 Das Kollegium**

1. Die pädagogischen Mitarbeiter (Kollegium) tragen und verantworten die pädagogische Arbeit. Sie geben sich eine eigene Ordnung und entscheiden über die Delegation in die Gemeinschaftskonferenz. Sie benennen außerdem einen Sprecher, der die Kollegiumsarbeit nach außen vertritt.
2. Die Einstellung und Entlassung von pädagogischen Mitarbeitern und die Aufnahme von Kindern erfolgt auf Vorschlag des Kollegiums und im Einvernehmen mit dem Vorstand.

#### **§ 9 Satzungsänderungen**

1. Satzungsänderungen erfolgen auf Vorschlag des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes.
2. Sie müssen mit mindestens Zwei-Drittel-Mehrheit der auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitglieder-versammlung gültig stimmenden Mitglieder beschlossen werden. Änderungen müssen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bereits als wortgenauer Antrag zugesandt werden.
3. Falls infolge von Beanstandungen durch das Amtsgericht oder durch das Finanzamt Änderungen dieser Satzung erforderlich werden, ist der Vorstand nach seinem Ermessen allein berechtigt, diese zu beschließen und anzumelden, soweit sie nicht den §2 (Vereinszweck) betreffen. Er gibt die Änderungen den Mitgliedern alsbald zur Kenntnis.

#### **§ 10 Auflösung des Vereins und Vermögensbildung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung durch Zustimmung von drei Vierteln der gültig stimmenden Mitglieder erfolgen.
2. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Freunde der Erziehungskunst Rudolf Steiners e. V., Notfallpädagogik, Neisser Straße 10, 76139 Karlsruhe, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.